

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin 15. Juli 1890.

Nummer 8.

Dieses Blatt wird vierteljährlich in drei Heften am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mitteilungen werden dem je Inhalt des Blattes entsprechenden Nummern, nach Bedarf auch den nächsten, beigegeben. — Ein Belegexemplar beträgt 2 Mk. Wenn abgemittelt bei einer Polstererei oder Buchbinderei. — Druckkosten sind mitzutragen. Subskriptionspreis für ein vollständiges Jahrgang von Herrn Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW19, Wilhelmstr. 66-70, zu richten.

Inhalt. I. Bezeichnung der im Auswärtigen Amt gebildeten IV. Abteilung mit dem Namen „Kolonial-Abteilung“ S. 119. — Zusammensetzung der Witu-Gesellschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 119. — II. Verhältnisse zwischen Deutschland und England S. 120. — Verteilung von Mineralquellen jenseit der eingeschlossenen Grenzen im Südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 128. — Bekanntmachung, betreffend Forderungen, für den Bezirk Bights (Kamerun) S. 129. — Schiffverehrung in Kamerun im Jahre 1889 S. 129. — Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1890 in das Kamerungebiet eingeschifften Waren S. 129. — III. S. 130. — IV. S. 131. — Bemerkungen über die Entfälle von Afrika zwischen dem Kongo-Kanal und dem Nigaro-Kanal einschließlich Janyitar S. 131. — V. S. 132.

Rechtamtlicher Teil. I. S. 133. — II. Postampfschiffverbindungen S. 133. — III. Spende für die evangelische Mission in Kamerun S. 134. — Spenden für die katholische Mission in Ost-Afrika S. 134. — Prospektistische Anwendung des Chinas S. 134. — Der Deutsche Transarabien für Krankenpflege in den Kolonien S. 134. — Die Deutsch-Südafrikanische Kompagnie S. 135. — Das Kommando, des Reichs-Post- und telegraphische Verwaltung S. 135. — Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten S. 139. — IV. S. 143. — V. S. 143. — Anlagen.

## Amthcher Theil.

### I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Bekanntmachung.

Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abteilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen „Kolonial-Abteilung“ führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen, wird in Zukunft die Kolonial-Abteilung beratig selbstständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungieren, daß der Abteilungsleiter dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Verträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung“ die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen.

### Verdammung der Witu-Gesellschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Seitens der Witu-Gesellschaft ist mit dem Vorstände der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein Vertrag geschlossen worden, wonach die letztgenannte Gesellschaft das gesamte Witu- und Besitzvermögen der Witu-Gesellschaft übernimmt und als Äquivalent den Mit-